

§ 27 HHG Hessisches Hochschulgesetz

Landesrecht Hessen

Zweiter Abschnitt – Studium, Lehre und Prüfungen

Titel: Hessisches Hochschulgesetz	Normgeber: Hessen
Redaktionelle Abkürzung: HHG,HE	Gliederungs-Nr.: 70-258
gilt ab: 01.01.2010	Normtyp: Gesetz
gilt bis: [keine Angabe]	Fundstelle: GVBl. I 2009 S. 666 vom 23.12.2009

§ 27 HHG – Entziehung von Graden und Bezeichnungen

¹Aufgrund dieses Gesetzes verliehene Grade und Bezeichnungen sollen entzogen werden, wenn sie durch Täuschung erworben wurden oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. ²Zuständig für die Entziehung ist das Gremium, welches über die Verleihung des Grades oder der Bezeichnung entschieden hat. ³Soweit das Gremium nicht mehr besteht, entscheidet die Hochschulleitung.